



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Marktgemeinde Pyhra
z. H. des Bürgermeisters
Hauptstraße 13
3143 Pyhra

Beilagen

RU4-U-890/001-2017
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.ru4@noel.gv.at - Telefax 02742/9005/15280
Internet: http://www.noel.gv.at DVR: 0059986
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
-	Mag. Manuel Reiter, LL.M. MBA	15247	11. Juli 2017

Betrifft

HAIDN KG - Errichtung eines Hühnerstalles (Stall IV) als Bodenhaltung sowie Errichtung einer Lagerhalle samt überdachtem Kotplatz - Standort: Marktgemeinde Pyhra (PL), KG Perersdorf, Gst. Nr. 442; Feststellungsantrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000; Bescheid

Bescheid

Die Marktgemeinde Pyhra hat mit Schreiben vom 20.03.2017 einen Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 auf Feststellung der UVP-Pflicht betreffend die geplante Errichtung eines Hühnerstalles für 24.000 Legehennen und Errichtung einer Lagerhalle samt überdachtem Kotplatz der Firma HAIDN KG am Standort KG Perersdorf, Gst. Nr. 442, gestellt.

Spruch

I Feststellung

Es wird festgestellt, dass das Vorhaben der Haidn KG, Perersdorf 7, 3143 Pyhra, nämlich der Zubau eines Stalls und die Erweiterung der bestehenden Plätze für Legehennen von 13.650 um 24.000 Plätze für Legehennen auf insgesamt 37.650 Plätze für Legehennen sowie die Errichtung einer Lagerhalle samt überdachtem Kotplatz in der KG Perersdorf, Gst. Nr. 442, keinen Tatbestand im Sinn des § 3a UVP-G 2000 iVm Z 43 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 erfüllt und damit nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

Rechtsgrundlagen

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 idgF, insbesondere § 3 Abs. 7, § 3a iVm Z 43 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000

NÖ Raumordnungsgesetz 2014 (NÖROG 2014), LGBl. Nr. 3/2015 idgF, insbesondere § 16 Abs 1 Z 5

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idgF, insbesondere § 37ff

Begründung

1 Sachverhalt

1.1 Im Gegenstand hat die Marktgemeinde Pyhra mit Schreiben vom 20.03.2017 einen Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 auf Feststellung der UVP-Pflicht betreffend die geplante Errichtung eines Hühnerstalles für 24.000 Legehennen und Errichtung einer Lagerhalle samt überdachtem Kotplatz der Firma HAIDN KG am Standort: Marktgemeinde Pyhra (PL), KG Perersdorf, Gst. Nr. 442, gestellt.

1.2 Das Projekt wurde im Laufe des Verfahrens mit Antrag vom 12.06.2017 abgeändert (siehe Punkt 2).

1.3 Die Bauwerberin hält auf dem GSt. Nr. 442 der KG Perersdorf (19541) bereits Hühner.

1.4 Dabei sind folgende Tierstellplätze vorhanden:

Stall I: 4.800 Legehennen in Bodenhaltung

Stall II: 2.850 Legehennen in Bodenhaltung

Stall III: 6.000 Legehennen in Freilandhaltung

1.5 Aus den Akten der UVP-Behörde ergibt sich, dass die geplante Errichtung eines Hühnerstalles für 24.000 Legehennen und der Errichtung einer Lagerhalle samt überdachtem Kotplatz durch die HAIDN KG am Standort: Marktgemeinde Pyhra (PL), KG Perersdorf, Gst. Nr. 442 bereits Gegenstand eines UVP-Feststellungsverfahrens war:

1.5.1 Die Marktgemeinde Pyhra hatte bereits mit Schreiben vom 29.12.2016 einen Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 auf Feststellung der UVP-Pflicht betreffend die geplante Errichtung eines Hühnerstalles für 24.000 Legehennen und der Errichtung einer Lagerhalle samt überdachtem Kotplatz der Firma HAIDN KG am Standort: Marktgemeinde Pyhra (PL), KG Perersdorf, Gst. Nr. 442, gestellt.

1.5.2 Dieses Verfahren wurde mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 29.12.2016, GZ RU4-U-871/001-2016, abgeschlossen, wobei festgestellt wurde, dass das damalige Vorhaben einen Tatbestand im Sinn des § 3a UVP-G 2000 iVm Z 43 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 erfüllte und damit der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterlag.

2 Geplantes Vorhaben

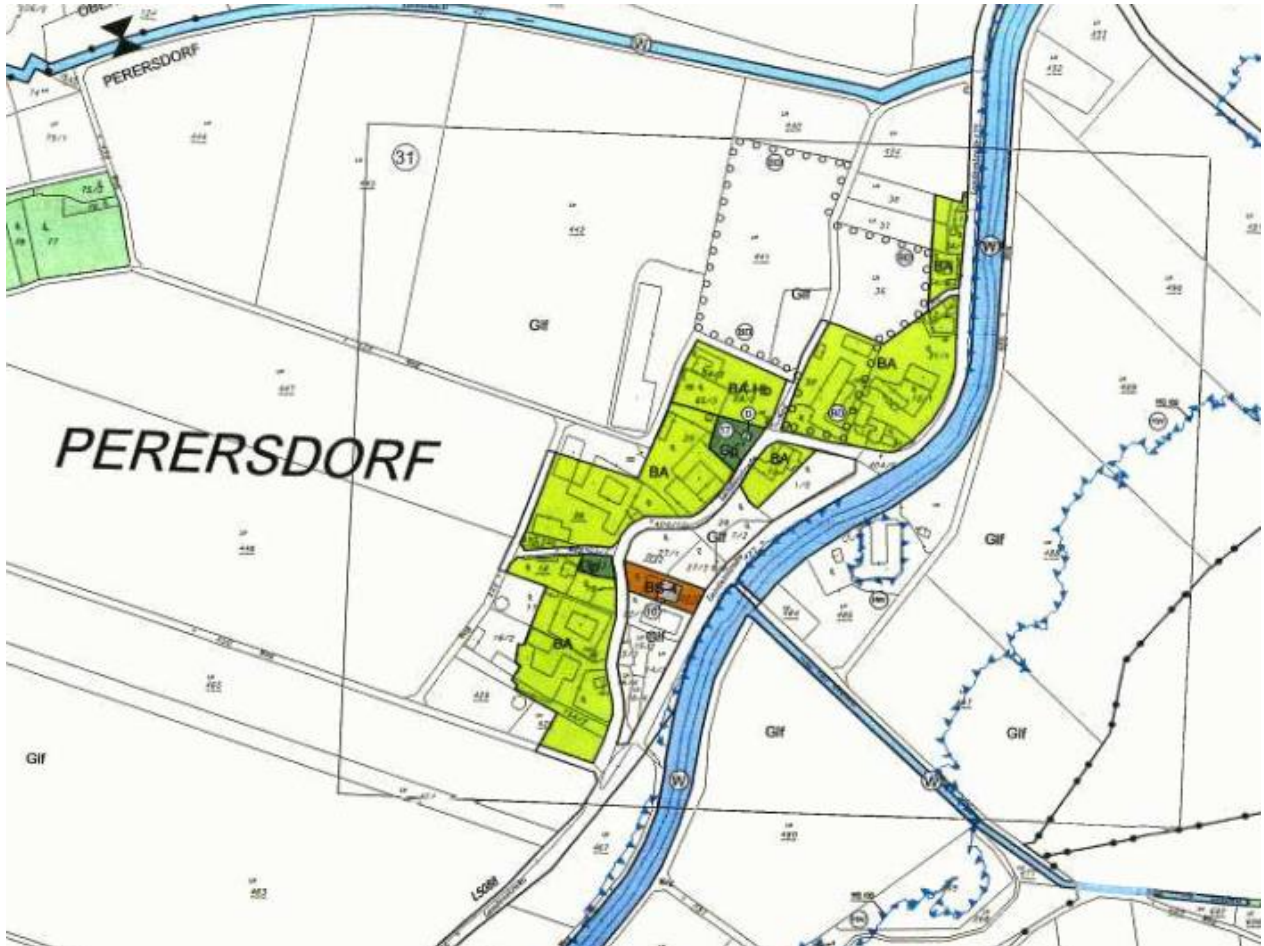
2.1 Vorhabensbeschreibung

2.1.1 Nach dem Antrag vom 20.03.2017 sollen zu diesen 13.650 Hühnern nunmehr im projektierten Stall IV 24.000 Legehennen in Bodenhaltung hinzukommen, womit sich ein Bestand von insgesamt 37.650 ergäbe.

2.1.2 Gegenüber dem unter Punkt 1.5 beschriebenen Vorhaben aus dem Jahr 2016 wurde das gegenständliche Vorhaben derart abgeändert, dass nunmehr ein Wärmetauscher eingebaut werden soll und dass die Abluftkamine des Stalles an das nördliche Ende verschoben werden.

2.1.3 Mit Schreiben vom 12.06.2017 wurde das Projekt dahingehend adaptiert, dass die Abluftkamine in den Süden des Stallgebäudes verlegt werden. An den Stellplatzzahlen wurde nichts verändert.

2.2 Flächenwidmung



2.3 Umliegende Betriebe

Im Umkreis von 1 km um das geplante Vorhaben sind folgende Tierbestände im Rahmen einer Tierbestanderhebung vom 01.01.2016 gemeldet worden:

- a) Josef und Petra Bracher, Perersdorf 6:
- 75 Zuchtsauen
 - 378 Mastschweine
 - 243 Jungschweine bis 50kg
 - 250 Ferkel
 - 2 Eber
 - 21 Mutterschafe/gedeckte Lämmer

- 16 andere Schafe
- b) Anton und Gerlinde Hubmayer, Perersdorf 9:
 - 18 Milchkühe
 - 19 Jungrinder
 - 3 Kälber
 - 8 Hühner
- c) Engelbert und Gertrude Stolzleder, Perersdorf 4:
 - 50 Mastrinder
 - 26 Jungrinder
 - 22 Kälber
- d) Josef und Rosa Pruckner, Perersdorf 13
 - 457 Mastschweine
 - 125 Jungschweine bis 50kg
 - 135 Zuchtsauen
 - 576 Ferkel
- e) Anton und Bernadette Waldbauer, Obergrub 1
 - 22 Mastschweine
 - 245 Jungschweine bis 50kg
 - 151 Zuchtsauen
 - 361 Ferkel
 - 1 Eber
- f) Maria Prammer, Perersdorf 1:
 - 107 Mastschweine
 - 29 Milchkühe
 - 24 Jungrinder
 - 16 Kälber
 - 9 Stiere
- g) Ing. Michael Clemens und Sonja Hagenauer, Fahra 6
 - 190 Zuchtsauen
 - 850 Ferkel

3 Erhobene Beweise

3.1 Der erhobene Sachverhalt basiert auf dem Feststellungsantrag, den von der Marktgemeinde Pyhra beigelegten Unterlagen sowie den eingelangten Stellungnahmen und den eingeholten Gutachten des Amtssachverständigen für Agrartechnik.

3.2 Das (auf den Erstantrag vom 20.03.2017 bezogene) eingeholte Gutachten des Amtssachverständigen für Agrartechnik vom 30.05.2017 lautet wie folgt:

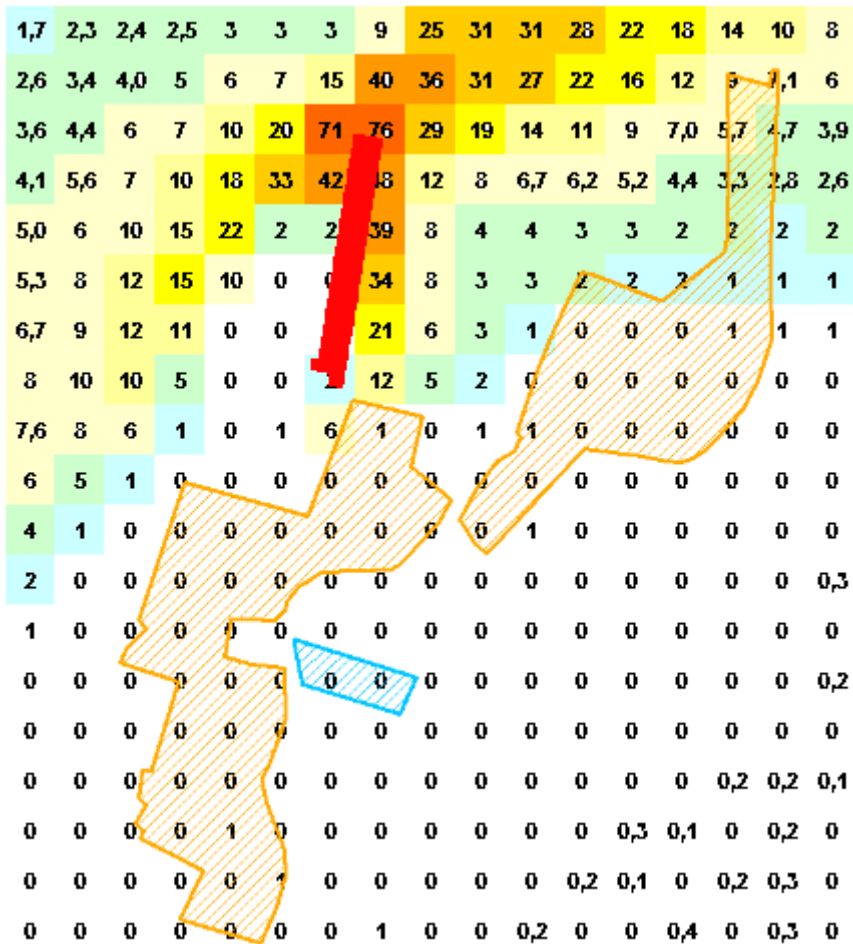
Mit Schreiben vom 3. April 2017 übermittelt die Abteilung RU4 des Amtes der NÖ Landesregierung ein abgeändertes Projekt mit dem Ersuchen, aus fachlicher Sicht festzustellen, ob

- 1. die gemäß dem Schreiben der Marktgemeinde Pyhra gehaltenen Tierbestände in einem räumlichen Zusammenhang zum projektierten Hühnerstall zu sehen sind;*
- 2. die genannten umliegenden Tierbestände mit dem projektierten Vorhaben kumulieren können oder unberücksichtigt bleiben;*
- 3. mit den zu kumulierenden Tierbeständen die Schwellenwerte der Z 43 lit a oder lit b zum Anhang 1 des UVP-G 2000 erreicht werden;*
- 4. bei Überschreiten des Schwellenwerts der Z 43 lit a leg cit aufgrund dieser kumulierten Werte mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist;*
- 5. bei Überschreiten des Schwellenwerts der Z 43 lit b leg cit zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der Schutzzweck des schutzwürdigen Gebiets der Kategorie E des Anhanges 2 zum UVP-G 2000 (Siedlungsgebiet) wesentlich beeinträchtigt wird.*

Das Vorhaben wurde im Wesentlichen derart abgeändert, dass ein Wärmetauscher eingebaut werden soll, und dass die Abluftkamine des Stalles an das nördliche Ende verschoben wurden.

Der Wärmetauscher bewirkt eine gewisse Reduktion von Staub- und von Geruchsemissionen.

Mit den neuen Voraussetzungen wurde eine neuerliche Ausbreitungsrechnung vorgenommen, das Ergebnis für die Zusatzbelastung durch das Vorhaben (% Jahresgeruchsstunden) ist in folgender Grafik ersichtlich:



Es lässt sich somit wie schon im Gutachten vom 29. November 2016 feststellen, dass eine Kumulierung mit dem benachbarten Betrieb Josef und Petra Bracher in Perersdorf 6 (75 Zuchtsauen, 378 Mastschweine, 243 Jungschweine bis 50kg, 250 Ferkel, 2 Eber, 21 Mutterschafe bzw. gedeckte Lämmer und 16 andere Schafe) jedenfalls gegeben ist.

Allein schon der Zuchtsauenbestand dieses Betriebes umfasst 16,7% des Schwellenwertes, womit gemeinsam mit dem Betrieb Haidn der Schwellenwert überschritten wird. Ordnet man die Jungschweine den Mastschweinen zu (Schweine über 30kg), so erreichen beide Betriebe 155,1% des Schwellenwertes.

Davon, dass die beiden unmittelbar nebeneinander liegenden Tierhaltungsbetriebe kumulieren, ist zwingend auszugehen.

Eine Beeinträchtigung des Siedlungsgebietes, insbesondere der östlich des Vorhabens gelegene Teil, durch Geruchsmissionen kann nicht ausgeschlossen werden.

3.3 Nach der obig beschriebenen Adaptierung des Projekts (Verschiebung der Abluftkamine) wurde dieses dem Amtssachverständigen für Agrartechnik erneut übermittelt, der am 20.06.2017 folgendes Gutachten erstattete:

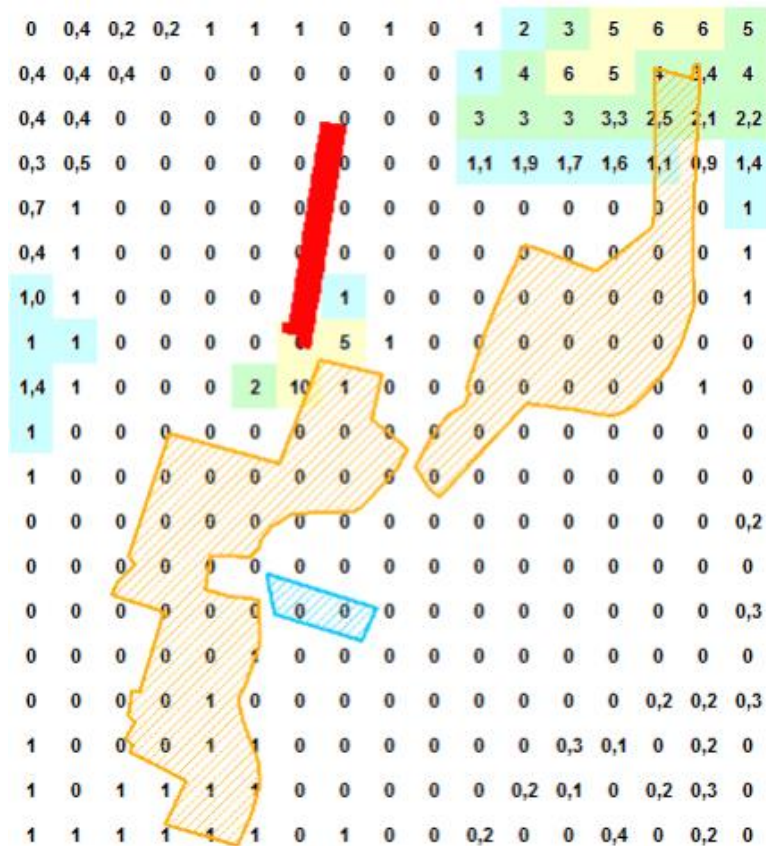
Mit Schreiben vom 13. Juni 2017 übermittelte die Abteilung RU4 des Amtes der NÖ Landesregierung eine Stellungnahme der Landwirtschaftskammer NÖ mit dem Ersuchen um Stellungnahme, ob sich dadurch Änderungen zum Gutachten vom 30. Mai 2017, ergeben.

Nach dem am 30. Mai 2017 beurteilten Projekt (Pl.Nr. 102/7 vom Februar 2017 der Ing. Franz Kickingger GmbH) waren die Abluftkamine des geplanten Legehennenstalles an dessen nördlichen Ende geplant.

Nunmehr schreibt Herr Dipl.-Päd. Etlinger von der LK NÖ in seiner Stellungnahme, dass in

Abänderung dazu nunmehr vorgesehen sei, die Abluftkamine an das südliche Ende des Stallgebäudes zu verlegen.

Eine Abschätzung der künftigen zusätzlichen Immissionsbelastung mit dem Ausbreitungsmodell AUSTAL2000g, wobei die Höhe der Abluftkamine mit 7 m über Niveau angenommen wurde, ergibt folgendes:



Die maximale Zusatzbelastung ergibt sich weiterhin am nördlichen Ende des als Bauland gewidmeten Bereiches, wobei das Ausmaß der Zusatzbelastung weniger als 5% Jahresgeruchsstunden beträgt und somit nach dem bisher gehandhabten Bewertungsschema nicht als erheblich zu werten ist.

4 Parteiengehör/Stellungnahmen

4.1 Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltschutzbeauftragte und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind das wasserwirtschaftliche Planungsorgan und die mitwirkenden Behörden zu hören (§ 3 Abs 7 UVP-G).

4.2 Die Beteiligten hatten die Möglichkeit, zum dargelegten Vorhaben bzw. der Frage nach der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung eine Stellungnahme abzugeben.

4.3 Nachfolgende Stellungnahmen wurde abgegeben:

4.3.1 Die **NÖ Umweltschutzbeauftragte** brachte mit Schreiben vom 01.06.2017 vor (bezogen auf den Erstantrag vom 20.03.2017):

In Anbetracht der Ausführungen des ASV für Agrartechnik vom 30. Mai 2017 können erhebliche Geruchsimmissionen für das Siedlungsgebiet bei Verwirklichung der gegenständlichen Tierhaltung nicht ausgeschlossen werden. Die NÖ Umweltschutzbeauftragte sieht daher die Notwendigkeit zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-G 2000 gegeben.

4.4 Zum agrartechnischen Gutachten vom 20.6.2017 wurden im Zuge des Parteiengehörs von den Beteiligten keine Stellungnahmen abgegeben.

5 Beweiswürdigung

5.1 Die Entscheidung gründet sich auf den Angaben der Marktgemeinde Pyhra zum Sachverhalt, den vorgelegten Unterlagen, den eingeholten Stellungnahmen und dem sachverständigen Gutachten für Agrartechnik.

5.2 Den von der Marktgemeinde Pyhra sowie der HAIDN KG gemachten Angaben konnte insofern gefolgt werden, als sie nachvollziehbar und nicht widersprüchlich waren. Im Übrigen wurde von Verfahrensbeteiligten nicht behauptet, dass die Angaben nicht das tatsächlich geplante Vorhaben beschreiben.

5.3 Das Gutachten des Sachverständigen für Agrartechnik ist schlüssig und nachvollziehbar.

5.4 Die Art und Weise, wie die Beweise von der Behörde erhoben wurden, entspricht damit den Bestimmungen des Ermittlungsverfahrens des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

6 Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

6.1 Die HAIDN KG hält auf dem GSt. Nr. 442 der KG Perersdorf (19541) Hühner.

6.2 Dabei sind folgende Tierstellplätze vorhanden:

Stall I: 4.800 Legehennen in Bodenhaltung

Stall II: 2.850 Legehennen in Bodenhaltung

Stall III: 6.000 Legehennen in Freilandhaltung

6.3 Die HAIDN KG plant am Standort KG Perersdorf, GSt. Nr. 442 die Errichtung eines Hühnerstalles für 24.000 Legehennen.

6.4 Es handelt sich nicht um dasselbe Vorhaben, das bereits im Jahr 2016 Gegenstand eines UVP-Feststellungsverfahrens war. Durch die veränderte Situierung der Abluftkamine und dem Einbau eines Wärmetauschers kommt es zu einem derart veränderten Emissionsverhalten, dass nicht davon ausgegangen werden kann, dass es sich um dasselbe Vorhaben handelt (vgl. hierzu auch die einleitenden Ausführungen im Gutachten des Amtssachverständigen für Agrartechnik vom 30.05.2017).

6.5 Der geplante Stall liegt näher als 300 m zu Widmungen, die die Wohnnutzung erlauben.

6.6 Im Nahebereich des Vorhabens gibt es weitere (im Sinn des UVP-G 2000 relevante) Tierbestände, insbesondere werden im benachbarten Betrieb von Josef und Petra Bracher 75 Zuchtsauen und 378 Mastschweine gehalten.

6.7 Durch die Umsetzung des letztgültigen Vorhabens werden im angrenzenden Siedlungsgebiet Zusatzbelastungen von weniger als 5% Jahresgeruchsstunden erreicht.

7 Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen

7.1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000

Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 3. (1) Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen. Im vereinfachten Verfahren sind § 3a Abs. 2, § 6 Abs. 1 Z 1 lit. d und f, § 7 Abs. 2, § 12, § 13 Abs. 2, § 16 Abs. 2, § 20 Abs. 5 und § 22 nicht anzuwenden, stattdessen sind die Bestimmungen des § 3a Abs. 3, § 7 Abs. 3, § 12a und § 19 Abs. 2 anzuwenden.

(2) Bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen und mit diesen gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das beantragte Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25% des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 4 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren).

(4) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 ein Schwellenwert in bestimmten schutzwürdigen Gebieten festgelegt ist, hat die Behörde bei Zutreffen dieses Tat-

bestandes im Einzelfall zu entscheiden, ob zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der schützenswerte Lebensraum (Kategorie B des Anhanges 2) oder der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird. Bei dieser Prüfung sind schutzwürdige Gebiete der Kategorien A, C, D oder E des Anhanges 2 nur zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Einleitung des Verfahrens ausgewiesen oder in die Liste der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (Kategorie A des Anhanges 2) aufgenommen sind. Ist mit einer solchen Beeinträchtigung zu rechnen, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Abs. 7 (Feststellungsverfahren) ist anzuwenden. Bei der Entscheidung im Einzelfall hat die Behörde folgende Kriterien zu berücksichtigen:

1. Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Kumulierung mit anderen Vorhaben, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, Unfallrisiko),

2. Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender Landnutzung, Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebietes, Belastbarkeit der Natur, historisch, kulturell oder architektonisch bedeutsame Landschaften),

3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Ausmaß der Auswirkungen, grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen) sowie Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens. Bei Vorhaben der Spalte 3 des Anhanges 1 ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich.

Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(4a) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 andere als in Abs. 4 genannte besondere Voraussetzungen festgelegt sind, hat die Behörde bei Zutreffen dieser Voraussetzungen unter Anwendung des Abs. 7 im Einzelfall festzustellen, ob durch

das Vorhaben mit erheblichen schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist. Stellt sie solche fest, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

.....

(6) Vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung oder der Einzelfallprüfung dürfen für Vorhaben, die einer Prüfung gemäß Abs. 1, 2 oder 4 unterliegen, Genehmigungen nicht erteilt werden und kommt nach Verwaltungsvorschriften getroffenen Anzeigen vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung keine rechtliche Wirkung zu. Entgegen dieser Bestimmung erteilte Genehmigungen können von der gemäß § 40 Abs. 3 zuständigen Behörde innerhalb einer Frist von drei Jahren als nichtig erklärt werden.

(7) Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhangs 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde Unterlagen vorzulegen, die zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Umweltauswirkungen ausreichen. Hat die Behörde eine Einzelfallprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen, so hat sie sich dabei hinsichtlich Prüftiefe und Prüfumfang auf eine Grobprüfung zu beschränken. Die Entscheidung ist in erster und zweiter Instanz jeweils innerhalb von sechs Wochen mit Bescheid zu treffen. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltschutzes und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Die Entscheidung ist von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen und der Bescheid jedenfalls zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und auf der Internetseite der UVP-Behörde, auf der Kundmachungen gemäß § 9 Abs. 4 erfolgen, zu veröffentlichen; der Bescheid ist als Download für sechs Wochen bereitzustellen. Die Standortgemeinde kann gegen die Entscheidung Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Der Umweltschutzes und die mitwirkenden Behörden sind von der Verpflichtung zum Ersatz von Barauslagen befreit.

(7a) Stellt die Behörde gemäß Abs. 7 fest, dass für ein Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, ist eine gemäß § 19 Abs. 7 anerkannte Umweltorganisation oder ein Nachbar/eine Nachbarin gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 berechtigt, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Ab dem Tag der Veröffentlichung im Internet ist einer solchen Umweltorganisation oder einem solchen Nachbarn/ einer solchen Nachbarin Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren. Für die Beschwerdelegitimation der Umweltorganisation ist der im Anerkennungsbescheid gemäß § 19 Abs. 7 ausgewiesene Zulassungsbereich maßgeblich.

...

Änderungen

§ 3a. (1) Änderungen von Vorhaben,

- 1. die eine Kapazitätsausweitung von mindestens 100% des in Spalte 1 oder 2 des Anhanges 1 festgelegten Schwellenwertes, sofern ein solcher festgelegt wurde, erreichen, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen; dies gilt nicht für Schwellenwerte in spezifischen Änderungstatbeständen;*
- 2. für die in Anhang 1 ein Änderungstatbestand festgelegt ist, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn dieser Tatbestand erfüllt ist und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.*

(2) Für Änderungen sonstiger in Spalte 1 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn

- 1. der Schwellenwert in Spalte 1 durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder bei Verwirklichung der Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder*
- 2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 1 des Anhanges 1 kein Schwellenwert angeführt ist,*

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(3) Für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn

1. der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 2 oder 3 kein Schwellenwert festgelegt ist,

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(4) Bei der Feststellung im Einzelfall hat die Behörde die in § 3 Abs. 4 Z 1 bis 3 angeführten Kriterien zu berücksichtigen. § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Einzelfallprüfung gemäß Abs. 1 Z 2, Abs. 2, 3 und 6 entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Soweit nicht eine abweichende Regelung in Anhang 1 getroffen wurde, ist für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3 die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25% des Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss.

(6) Bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs. 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen und mit diesen gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung

der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das beantragte Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25% des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des § 3 Abs. 4 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

.....

Anhang 1

Der Anhang enthält die gemäß § 3 UVP-pflichtigen Vorhaben.

In Spalte 1 und 2 finden sich jene Vorhaben, die jedenfalls UVP-pflichtig sind und einem UVP-Verfahren (Spalte 1) oder einem vereinfachten Verfahren (Spalte 2) zu unterziehen sind. Bei in Anhang 1 angeführten Änderungstatbeständen ist ab dem angeführten Schwellenwert eine Einzelfallprüfung durchzuführen; sonst gilt § 3a Abs. 2 und 3, außer es wird ausdrücklich nur die „Neuerrichtung“, der „Neubau“ oder die „Neuerschließung“ erfasst.

In Spalte 3 sind jene Vorhaben angeführt, die nur bei Zutreffen besonderer Voraussetzungen der UVP-Pflicht unterliegen. Für diese Vorhaben hat ab den angegebenen Mindestschwellen eine Einzelfallprüfung zu erfolgen. Ergibt diese Einzelfallprüfung eine UVP-Pflicht, so ist nach dem vereinfachten Verfahren vorzugehen.

Die in der Spalte 3 genannten Kategorien schutzwürdiger Gebiete werden in Anhang 2 definiert. Gebiete der Kategorien A, C, D und E sind für die UVP-Pflicht eines Vorhabens jedoch nur dann zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Antragstellung ausgewiesen sind.

	Land- und Forstwirtschaft		
Z 43		a) Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren ab folgender Größe:	b) Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren in schutzwürdigen Ge-

		<p>48 000 Legehennen-, Jung- hennen-, Mastelertier- o- der Truthühnerplätze</p> <p>65 000 Mastgeflügelplätze</p> <p>2 500 Mastschweineplätze</p> <p>700 Sauenplätze</p>	<p>bieten der Kategorie C oder E ab folgender Größe:</p> <p>40 000 Legehennen-, Jung- hennen-, Mastelertier- o- der Truthühnerplätze</p> <p>42 500 Mastgeflügelplätze</p> <p>1 400 Mastschweineplätze</p> <p>450 Sauenplätze</p> <p>Betreffend lit. a und b gilt: Bei gemischten Beständen werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Platz- zahlen addiert, ab einer Summe von 100% ist eine UVP bzw. eine Einzelfallprü- fung durchzuführen; Be- stände bis 5% der Platzzah- len bleiben unberücksichtigt.</p>
--	--	---	--

Anhang 2

Einteilung der schutzwürdigen Gebiete in folgende Kategorien:

Kategorie	schutzwürdiges Gebiet	Anwendungsbereich
A	besonderes Schutzgebiet	nach der RL 79/409/EWG des Rates über die Er- haltung der wild lebenden Vogelarten (Vogel- schutzrichtlinie), ABI. Nr. L 103/1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/24/EG des Rates vom 8. Juni 1994, ABI. Nr. L 164/9, sowie nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der

<i>Kategorie</i>	<i>schutzwürdiges Gebiet</i>	<i>Anwendungsbereich</i>
		<p><i>natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie), ABl. Nr. L 206/7, in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Artikel 4 Abs. 2 dieser Richtlinie genannte Schutzgebiete; Bannwälder gemäß § 27 ForstG; bestimmte nach landesrechtlichen Vorschriften als Nationalpark 1) oder durch Verwaltungsakt ausgewiesene, genau abgegrenzte Gebiete im Bereich des Naturschutzes oder durch Verordnung ausgewiesene, gleichartige kleinräumige Schutzgebiete oder ausgewiesene einzigartige Naturgebilde; in der Liste gemäß Artikel 11 Abs. 2 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. Nr. 60/1993) eingetragene UNESCO-Welterbestätten</i></p>
<i>B</i>	<i>Alpinregion</i>	<p><i>Untergrenze der Alpinregion ist die Grenze des geschlossenen Baumbewuchses, dh. der Beginn der Kampfzone des Waldes (siehe § 2 ForstG 1975)</i></p>
<i>C</i>	<i>Wasserschutz- und Schongebiet</i>	<p><i>Wasserschutz- und Schongebiete gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959</i></p>
<i>D</i>	<i>belastetes Gebiet (Luft)</i>	<p><i>gemäß § 3 Abs. 8 festgelegte Gebiete</i></p>
<i>E</i>	<i>Siedlungsgebiet</i>	<p><i>in oder nahe Siedlungsgebieten.</i></p> <p><i>Als Nahebereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300 m um das Vorhaben, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen</i></p>

<i>Kategorie</i>	<i>schutzwürdiges Gebiet</i>	<i>Anwendungsbereich</i>
		<i>sind:</i> <i>1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten),</i> <i>2. Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibekkenbäder, Garten- und Kleingartensiedlungen.</i>
<i>¹⁾ Gebiete, die wegen ihrer charakteristischen Geländeformen oder ihrer Tier- und Pflanzenwelt überregionale Bedeutung haben.</i>		

7.2 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 – NÖROG 2014

§ 16

Bauland

Das Bauland ist entsprechend den örtlichen Gegebenheiten in folgende Widmungsarten zu gliedern:

...

5. Agrargebiete, die für Bauwerke land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und der sonstigen Tierhaltung, die über die übliche Haltung von Haustieren hinausgeht, bestimmt sind; andere Betriebe, welche keine das örtlich zumutbare Ausmaß übersteigende Lärm- oder Geruchsbelästigungen sowie sonstige schädliche Einwirkungen auf die Umgebung verursachen und sich in ihrer Erscheinungsform in das Ortsbild

und in die dörfliche bauliche Struktur einfügen, sowie Wohnnutzungen mit höchstens vier Wohneinheiten pro Grundstück sind zuzulassen;

...

8 Subsumtion

8.1 Allgemeines

8.1.1 Vorhabensgegenstand ist die Errichtung und der Betrieb eines Stalles. Allenfalls einschlägig könnten damit die Tatbestände der Z 43 des Anhangs 1 zum UVP-G 2000 sein.

8.1.2 Zunächst ist jedoch abzugrenzen, ob es sich bei dem Vorhaben der Projektwerberin um eine Änderung oder ein Neuerrichtung handelt. Dabei hat eine umfassende Beurteilung des Zusammenhangs zwischen Bestand und neuem Projekt zu erfolgen (*Baumgartner/Petek*, UVP-G 95 f). IdZ relevant ist unter anderem, ob ein gemeinsamer Betreiber handelt, ob ein wirtschaftliches Gesamtkonzept vorliegt und ein gemeinsamer Betriebszweck vorliegt, wobei der klar deklarierte Wille der Projektwerberin zu berücksichtigen ist (vgl US 4.7.2002, 5B/2002/1-20 *Ansfelden II*).

8.1.3 Projektgemäß wird am Standort bereits ein Stall betrieben, der erweitert werden soll.

8.1.4 Daher ist aus Sicht der UVP-Behörde beim gegenständlichen Vorhaben von einem Änderungsvorhaben im Sinn des § 3a UVP-G 2000 auszugehen.

8.2 Zur Lage des Vorhabens

8.2.1 Fraglich ist zunächst, ob das Vorhaben in einem Gebiet der Kategorie E zum Anhang 2 des UVP-G 2000 zum Liegen kommt.

8.2.2 Dazu wird in der Kategorie E des Anhangs 2 zum UVP-G 2000 die Lage eines Vorhabens in oder nahe Siedlungsgebieten als schutzwürdig festgelegt. Die tatsächliche Lage des Vorhabens im Siedlungsgebiet ist dabei nicht notwendig, auch eine Lage im Nahebereich erfüllt das Kriterium.

8.2.3 Als Nahebereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300 m um das Vorhaben, in dem unter anderem Grundstücke als Bauland, in dem Wohnbauten er-

richtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten) festgelegt oder ausgewiesen sind.

8.2.4 Solches Bauland findet sich in unmittelbarer Nachbarschaft zum projektierten Vorhaben mit der Widmung „Bauland Agrargebiet“, die gemäß § 16 Abs 1 Z 5 NÖROG 2014 die Wohnnutzung mit höchstens vier Wohneinheiten pro Grundstück für zulässig erklärt.

8.2.5 Damit steht für die UVP-Behörde fest, dass das Vorhaben im Nahebereich (die 300m-Grenze ist jedenfalls unterschritten) eines Siedlungsgebiets iSd Kategorie E zum Anhang 2 des UVP-G 2000 zum Liegen kommt.

8.3 Zum Tatbestand der Z 43 lit b des Anhanges 1 zum UVP-G 2000

8.3.1 Durch die Lage des Vorhabens in einem Gebiet, das unter die Kategorie E des Anhanges 2 zum UVP-G 2000 fällt (vgl Punkt 8.2), ist dieser Tatbestand angesprochen.

8.3.2 Z 43 lit b leg. cit. sieht für Legehennen 40.000 Stellplätze als relevanten Schwellenwert vor.

8.3.3 Dieser Schwellenwert wird vom Vorhaben für sich genommen nicht erreicht, da nur 37.650 Legehennen gehalten werden sollen.

8.3.4 Der Ausbau um 24.000 Legehennenplätze erreicht 25% des in Z 43 lit b leg. cit. festgelegten Schwellenwerts.

8.3.5 Es ist daher gemäß § 3a Abs 6 UVP-G 2000 zu prüfen, ob bei einer Kumulierung mit anderen Beständen der Schwellenwert überschritten wird.

8.3.6 Der Bestand von 13.650 Legehennen mit dem projektierten Vorhaben von 24.000 Legehennen-Stellplätzen ergibt zusammen 94,1% des relevanten Schwellenwerts.

8.3.7 Schon die im Nachbarbetrieb von Josef und Petra Bracher gehaltenen Zuchtsauen erreichen 16,7% des Schwellenwerts der Z 43 lit b des Anhanges 1 zum UVP-G 2000.

8.3.8 Zusammen mit diesen Zuchtsaubeständen des Nachbarbetriebs überschreitet das Vorhaben den Schwellenwert (94,1% Bestand der HAIDN KG + 16,7% des Nachbarbetriebs ergeben 110,8%).

8.3.9 Der Tatbestand ist daher erfüllt und es ist gem § 3a Abs 3 Z 1 UVP-G 2000 eine Einzelfallprüfung durchzuführen.

9 Rechtliche Würdigung

9.1 Allgemeines

9.1.1 Von der Behörde war zu prüfen, ob durch das geplante Vorhaben ein Tatbestand des § 3a UVP-G 2000 iVm Z 43 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 erfüllt wird.

9.1.2 Im Zuge der Tatbestandsprüfung stellte sich heraus, dass das Vorhaben den Tatbestand der Z 43 lit b des Anhanges 1 UVP-G 2000 erfüllt und somit eine Einzelfallprüfung durchzuführen ist (§ 3a Abs 3 Z 1 iVm § 3a Abs 6 UVP-G 2000).

9.2 Beurteilungsmaßstab einer Einzelfallprüfung

Zum Beurteilungsmaßstab bei einer Einzelfallprüfung ist folgendes auszuführen:

Aufgabe der Einzelfallprüfung nach der UVP-Richtlinie kann nur eine sehr allgemeine Feststellung sein, ob mit "erheblichen" Auswirkungen auf die Umwelt zu "rechnen" ist. Eine konkrete Beurteilung der Auswirkungen eines Vorhabens in allen Einzelheiten bleibt den hierfür vorgesehenen Bewilligungsverfahren vorbehalten (US vom 10.11.2000, US 9/2000/9/23).

Nach der Judikatur kann Aufgabe der Einzelfallprüfung nur eine sehr allgemeine Feststellung sein, ob mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Entscheidend ist dabei nicht, ob tatsächlich erhebliche schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Z. 1 UVP-G 2000 eintreten, sondern ob mit derartigen Auswirkungen zu rechnen ist. Die Feststellung der Auswirkungen baut demnach auf Prognosen und Erwartungen auf (s. etwa US 1B/2001/2-28 vom 23. August 2001, US 1/2000/17-18 vom 23. Februar 2001)

9.3 Einzelfallprüfung

9.3.1 Im Rahmen der gegenständlichen Einzelfallprüfung hat die Behörde nach einer Grobprüfung zu entscheiden, ob zu erwarten ist, dass bei Realisierung des Vorhabens mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, das heißt, ob der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet der Kategorie E festgelegt wurde (ungestörte Wohnnutzung), wesentlich beeinträchtigt wird.

9.3.2 Im Rahmen dieser Einzelfallprüfung wurde das oben zitierte Sachverständigen-gutachten eingeholt.

9.3.3 Der Sachverständige für Agrartechnik führt in seinem Gutachten aus, dass im angrenzenden Siedlungsgebiet Zusatzbelastungen von weniger als 5% Jahresgeruchsstunden erreicht werden.

9.3.4 Damit ist eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks des vorliegenden Schutzgebiets unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen nicht zu erwarten.

9.3.5 Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt € 30,00.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE - Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. HAIDN KG, Perersdorf 7, 3143 Pyhra
2. NÖ Umweltschutz, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
3. Bezirkshauptmannschaft St. Pölten, Am Bischofteich 1, 3100 St. Pölten
4. Landeshauptfrau von NÖ als wasserwirtschaftliches Planungsorgan, Abteilung Wasserwirtschaft (WA2)
5. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Stubenbastei 5, 1010 Wien
zur Kenntnis

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. S e k y r a



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur